OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-301990/4/Kl/MSt

Datum:
Linz, 2. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über den Wiedereinsetzungsantrag und die Beschwerde des Ing. I Z, T, vertreten durch B K P Rechtsanwälte GmbH, B, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, GZ: SanRB96-189-2017, folgenden

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Beschwerde vom 11.6.2018 werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Eingabe vom 11. Juni 2018 hat der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. April 2018, SanRB96-189-2017, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eingebracht.

Begründend wurde ausgeführt, dass dem Antragsteller das Straferkenntnis auf die Firmenadresse in T, K, P K, zugesandt wurde. Die T s.r.o. sei an die A s.r.o. verkauft worden und sei der Antragsteller im Zuge des Unternehmensverkaufs mit Ende März 2018 gekündigt worden. Das Straferkenntnis sei nicht wirksam zugestellt worden, zumal der Antragsteller nicht mehr an der angegebenen Adresse gearbeitet hätte und auch keinen Zugang zum Unternehmen gehabt hätte. Erst durch einen Zufall wurde ihm das Straferkenntnis vor einigen Tagen per E-Mail zur Kenntnis gebracht, das Straferkenntnis sei ihm aber nicht im Original zugesandt worden. Die bloße Kenntnis vom Inhalt des zuzustellenden Straferkenntnisses oder nur die Kenntnis vom Vorhandensein würden nicht ausreichen. Es werde daher ausdrücklich die Zustellung bestritten. Mangels Kenntnis eines Zustellvorganges sei der Antragsteller an der Vornahme der Prozesshandlung, nämlich der fristgerechten Einbringung der Beschwerde gehindert gewesen. Gleichzeitig wurde Beschwerde gegen das Straferkenntnis eingebracht.

2. Mit Eingabe vom 3. Juli 2018 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land der gesamte Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, da der Antrag der Partei und die Beschwerde zurückzuweisen waren.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungserheblichen Sachverhalt aus:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit 20. April 2018 zu SanRB96-189-2017 ein Straferkenntnis gegen den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen in fünf Fällen nach 1) § 21 Abs. 1 Z. 1 iVm § 26 Abs. 1 Z 3 LSD-BG und 2) § 21 Abs. 1 Z. 2 iVm § 26 Abs. 1 Z. 3 LSD-BG erstellt und dieses dem

Beschwerdeführer an die Firmenanschrift der T s.r.o. in P K, C zugesandt, wobei dieses am 15.5.2018 von der A s.r.o. übernommen wurde.

Gemäß Firmenbuchauszug vom 21. Mai 2018 wurde die T s.r.o. mit 14. Mai 2018 zu 100 % von der A s.r.o. übernommen. Als wirksam zur Vertretung nach außen berufenes Organ scheint seit 26. Februar 2018 R B auf. Vom 30. Dezember 2016 bis 26. Februar 2018, daher auch zum Tatzeitpunkt 21. März 2017, war einzig vertretungsbefugtes Organ R G C W. Der Beschwerdeführer ist im Firmenbuch nicht unter den vertretungsbefugten Organen im historischen Verzeichnis genannt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

Gemäß § 33 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG ist einer Partei, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.
Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.
Gemäß § 2 Z 1 Zustellgesetz ist Empfänger die von der Behörde in der Zustellverfügung namentlich als solcher bezeichnete Person.
Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz ist der Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Fall einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort.

Das gegen den Beschwerdeführer gerichtete Straferkenntnis vom 20. April 2018 wurde laut Zustellnachweis mit der Abgabestelle in P K, K in T dem Aufgabepostamt Linz am 23. April 2018 übergeben und von der A s.r.o. am 15. Mai 2018 übernommen. Zu diesem Zeitpunkt war der Beschwerdeführer nicht mehr Beschäftigter der Firma T s.r.o. und war daher der Firmensitz nicht mehr Betriebsstätte bzw. Arbeitsplatz des Beschwerdeführers, sodass eine wirksame

Zustellung an der Abgabenstelle gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz nicht mehr erfolgen konnte. Die vorgenommene Zustellung war daher unwirksam.
Dass der Inhalt dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, stellt keine Heilung eines Zustellmangels dar, zumal das Dokument dem Empfänger nicht tatsächlich zugekommen ist.
Es ist daher von einer unwirksamen Zustellung auszugehen. Da keine wirksame Zustellung erfolgt ist, konnte auch keine Frist, wie z.B. eine Beschwerdefrist, in Gang gesetzt werden und daher auch nicht versäumt werden. Es war daher eine wesentliche Voraussetzung – nämlich eine Fristversäumnis – gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG nicht erfüllt. Aus diesem Grunde war daher der Wiedereinsetzungsantrag und die damit gleichzeitig nachgeholte Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Mangels einer wirksamen Zustellung ist nämlich das Straferkenntnis nicht existent geworden. Nach der ständigen Lehre und Rechtsprechung ist nämlich ein Bescheid erst durch rechtswirksame Zustellung erlassen und damit existent.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt